Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 039
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Czaja (FDP)

vom 25. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. März 2020)

zum Thema:

Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus in Flüchtlingsunterkünften

und **Antwort** vom 07. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Apr. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Sebastian Czaja (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23039
vom 25. März 2020
über
Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus in Flüchtlingsunterkünften

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten: Nach Medienberichten sind in den 74 Gemeinschaftsunterkünften und 9 Aufnahmeeinrichtungen in Berlin von den 20.576 Flüchtlingen - Stand 23. März 2020 - mindestens fünf Menschen nachweislich mit dem Coronavirus infiziert.

1. Wie hoch ist die Zahl der bestätigten Fälle zum Zeitpunkt der Beantwortung?

Zu 1.: Am 2. April 2020 waren 24 Personen, die in Unterkünften des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten untergebracht sind, positiv auf den Corona-Virus getestet.

2. Gibt es in den Flüchtlingsunterkünften verdachtsunabhängige Tests?

3. Wie wird die Kontaktvermeidung auf dem engen Raum von Flüchtlingsunterkünften in der Praxis umgesetzt?

4. Welche weiteren konkreten Maßnahmen hat der Senat ergriffen, um eine Verbreitung des Virus in den Flüchtlingsunterkünften zu verhindern?

5. Welche konkreten Maßnahmen hat der Senat vorgesehen, sollte es zu einem größeren Ausbruch der Krankheit in den Flüchtlingsunterkünften kommen?

6. Welche Hygienemaßnahmen gelten mit Blick auf das Coronavirus in den Flüchtlingsunterkünften?

7. Wie steht es um die Ausstattung mit Atemmasken und Schutzkleidung in den Unterkünften - sowohl für Flüchtlinge als auch für Security und Angestellte?

8. Welche Informationen zum Coronavirus gibt es für die Flüchtlinge und in welchen Sprachen?

Zu 2. bis 8.: Wie für alle Berlinerinnen und Berliner gelten auch für Geflüchtete die vom Senat beschlossenen Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus. Die Verordnung ist auf der Webseite der Senatskanzlei in zehn weiteren Sprachen verfügbar. Auf dieser Grundlage sind beispielsweise die Nutzung der Spielplätze der Unterkünfte, Gruppenaktivitäten und Besuche in den Unterkünften untersagt.

Durch das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) werden den Betreibern von Flüchtlingsunterkünften laufend aktuelle Informationen für die Bewohnerinnen und Bewohner sowie zur Organisation des Betriebs zur Verfügung gestellt. Hierzu gehören unter anderem:

- Empfehlungen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zum Infektionsschutz und zur Hygiene,
- Informationen des Robert-Koch-Instituts (RKI) zum Umgang mit Abklärungs-, und Verdachtsfällen,
- Meldeketten bei Verdachtsfällen und positiv getesteten Personen,
- Erläuterungen zur Einhaltung von Quarantäne in den Sprachen Deutsch, Arabisch, Farsi, Kurmandschi, Russisch, Türkisch, Vietnamesisch, diese können auch unter https://www.berlin.de/laf/leistungen/gesundheit/infektionsschutz/ eingesehen werden,
- eine Liste der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei den bezirklichen Gesundheitsämtern,
- eine Checkliste zu Maßnahmen im Fall einer Quarantäne,
- Informationen zum Umgang mit Risikogruppen und zur Medikamentenversorgung,

- das Handbuch des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe zur betrieblichen Pandemieplanung,
- Informationen der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung (SenGPG) für Pflegeeinrichtungen,
- Informationen zu Arbeitgeberpflichten zum Schutz der Beschäftigten in den Unterkünften,
- Informationen zu geänderten Verfahren von Behörden
- das Angebot einer psychiatrischen und psychologischen Notfallhotline,
- Informationen zur Herstellung von Mundnasenmasken in Unterkünften, die über Nähwerkstätten verfügen

In allen Unterkünften gilt der Rahmen-Hygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz, der bereits Teil der Vertragsunterlagen ist.

Folgende weitere Maßnahmen wurden ergriffen:

In Unterkünften mit einer zentralen Essensversorgung wird einzeln auf den Zimmern gegessen statt im zentralen Speisesaal.

Der Betrieb einer Unterkunft stellt eine systemrelevante Tätigkeit dar. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Betreiber können deshalb für Ihre Kinder eine Notbetreuung in Anspruch nehmen.
Um zu vermeiden, dass im Fall einer Infektion das gesamte Betreiberpersonal einer Unterkunft als Kontaktpersonen unter häusliche Quarantäne gestellt wird, wurde das Personal in den Unterkünften reduziert. Auf diese Weise steht im Bedarfsfall zusätzliches Personal zur Verfügung, um den Betrieb jederzeit mit einer Mindestbesetzung sicherzustellen.

Das LAF sowie weitere beteiligte Behörden wie das Landeseinwanderungsamt und die Jobcenter haben ihre Verfahren umgestellt, um soweit wie möglich auf persönliche Vorsprachen der Kunden verzichten zu können.

Umzüge zwischen Unterkünften sind nur noch in begründeten Einzelfällen möglich. Es sollen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorrangig Unterkünfte mit abgeschlossenen Wohneinheiten genutzt werden, statt Unterkünfte mit Gemeinschaftsküchen und gemeinsam genutzten Sanitärbereichen. Vor diesem Hintergrund werden sich geplante Freizüge von Tempohomes ggf. kurzzeitig verschieben.

Sofern eine Bewohnerin oder ein Bewohner einer Flüchtlingsunterkunft an COVID-19 erkrankt, ordnet der zuständige Amtsarzt die zu ergreifenden Maßnahmen an. Da eine Quarantäne in Unterkünften ohne abgeschlossene Wohneinheiten schlechter umgesetzt

werden kann, wird zeitnah Anfang April eine gesonderte Unterkunft für Quarantänefälle in Betrieb genommen. Entsprechend der Vorgaben der SenGPG und in Abstimmung mit dem bezirklichen Gesundheitsamt wird dort durch medizinisches Personal mit entsprechender Schutzkleidung eine Betreuung der erkrankten Personen sichergestellt. Die Unterkunft mit einer Kapazität von bis zu 300 Plätzen verfügt über abgeschlossene Wohneinheiten für maximal vier Personen mit jeweils separatem Zugang.

Für die Betreiber wurde durch das Land Berlin zusätzliche Schutzausrüstung bestellt. Aufgrund der allgemeinen Lieferengpässe konnte diese bisher jedoch nur für die gesonderte Quarantäneunterkunft bereitgestellt werden.

Neuankommende Geflüchtete werden im Ankunftszentrum entsprechend der Empfehlungen des RKI auf eine Infektion mit dem Corona-Virus getestet. Geflüchtete, bei denen zunächst kein Test angezeigt ist, werden für 14 Tage isoliert, falls später Symptome auftreten sollten. Erst im Anschluss, und nach einem Screening, erfolgen der Registrierungsprozess und die Verteilung auf Unterkünfte.

Berlin, den 07. April 2020

In Vertretung

Daniel T i e t z e

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales